Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

2023/0226(COD)

22.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 37

Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung
Jessica Polfjärd
(PE787.765v01-00)

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie Änderung der Verordnung (EU) 2017/625

Standpunkt des Rates in erster Lesung
(17037/1/2025 – C10-0102/2026 – 2023/0226(COD))

AM_Com_LegRecomm

Änderungsantrag 1
Anja Hazekamp

Standpunkt des Rates
–

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Das Europäische Parlament lehnt den Standpunkt des Rates in erster Lesung ab.

Or. en

Begründung

Der Standpunkt des Rates enthält kein wichtiges Element des vom Europäischen Parlament am 7. Februar 2024 angenommenen Standpunkts (ABl. C, C/2025/3751, 17.9.2025), insbesondere in Bezug auf Patente und Rückverfolgbarkeit. Dadurch könnten Landwirte, Verbraucher und die Umwelt gefährdet werden.

Änderungsantrag 2
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
–

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Das Europäische Parlament lehnt den Standpunkt des Rates in erster Lesung ab.

Or. en

Begründung

By creating a category of NGTs to which apply neither impact assessment, nor traceability, the Council position does not respect the precautionary principle. This is made even more problematic by the unlimited length of the authorizations and the absence of safeguard clause for that category (See Georg Buchholz, 2023, Kommissionsvorschlag einer verordnung über neue genomische Techniken (NGT): zur Verletzung des Vorsorgeprinzips, as well as the 2018 Court of Justice's judgment in Case C-528/16 regarding the status of novel genomic techniques under Union law). Furthermore, there is no scientific basis that the list of conditions to determine if a NGT fulfils the criteria of equivalence to conventional plants guarantee a lower level of risks. The Council position also contradicts the Cartagena Protocol on Biosafety, which notably obligates its signatories to clearly identify living modified organisms (including NGT grains) when exporting them to another signatory country, and to carry out risk assessments in a "scientifically sound manner".The Council

position completely ignores the specific issues linked to the diffusion of patented material without proper traceability, or the potential issues linked to coexistence with non NGT productions. Finally, this position decreases drastically the information available to consumers and citizens by exempting NGTs from labelling on products, a rule that is still extremely popular among EU citizens. The extent of the exemptions given to NGTs are not only barely supported by scientific arguments, they are also disproportionate when compared to the alleged benefits of NGTs, the extent of which are extremely difficult to evaluate.

Änderungsantrag 3
Anja Hazekamp

Standpunkt des Rates
Erwägung 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(1a) Die Möglichkeit, neue genomische Techniken und die Ergebnisse ihrer Anwendung zu patentieren, könnte dazu führen, dass multinationale Saatgutunternehmen noch mehr Macht über den Zugang der Landwirte zu Saatgut erhalten. In einem Kontext, in dem große Unternehmen beim Saatgut bereits eine Monopolstellung innehaben und die natürlichen Ressourcen immer stärker kontrollieren, würde dies den Landwirten jede Handlungsfreiheit nehmen und sie von privaten Unternehmen abhängig machen. Aus diesem Grund muss die Patentierung dieser Erzeugnisse unbedingt verboten werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Abänderung 167 des am 5. Mai 2010 angenommenen Standpunkts in erster Lesung (ABl. C 279 E, 30.7.2010) wieder eingesetzt. Das Europäische Parlament hat wiederholt seine Besorgnis über die Patentierbarkeit von Pflanzen und genetischen Merkmalen zum Ausdruck gebracht. Der Patentrahmen bietet keine ausreichende Klarheit und Sicherheit gegen die Patentierbarkeit genetischer Merkmale, die auch natürlich auftreten oder durch konventionelle Züchtung erzielt werden können. Bedenken betreffen insbesondere den Zugang zu genetischen Ressourcen, die Handlungsfreiheit und eine mögliche Marktkonzentration im Saatgutsektor.

Änderungsantrag 4
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Erwägung 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(1a) Die Möglichkeit, neue genomische Techniken und die Ergebnisse ihrer Anwendung zu patentieren, könnte dazu führen, dass multinationale Saatgutunternehmen noch mehr Macht über den Zugang der Landwirte zu Saatgut erhalten. In einem Kontext, in dem große Unternehmen beim Saatgut bereits eine Monopolstellung innehaben und die natürlichen Ressourcen immer stärker kontrollieren, würde dies den Landwirten jede Handlungsfreiheit nehmen und sie von privaten Unternehmen abhängig machen. Aus diesem Grund muss die Patentierung dieser Erzeugnisse unbedingt verboten werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag spiegelt den zuvor angenommenen Standpunkt des Parlaments wider. Das Ergebnis des Trilogs geht in die entgegengesetzte Richtung, indem die Patentierbarkeit von NGT zugelassen wird. Dies birgt die Gefahr, dass KMU aufgrund des Verwaltungsaufwands und der Lizenzkosten unverhältnismäßig stark betroffen sind und gleichzeitig große Betreiber begünstigt werden. Dies kann auch zu Rechtsunsicherheit führen, wenn patentierte Merkmale unbeabsichtigt auftreten, wodurch die Saatgutvielfalt verringert, die Kosten für die Landwirte erhöht und Innovationen behindert werden.

Änderungsantrag 5
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Erwägung 15 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(15a) NGT-Pflanzen, die das Potenzial haben, in der Umwelt zu überdauern, sich zu vermehren oder zu verbreiten, und zwar innerhalb oder außerhalb der Felder, sollten mit dem größten Sorgfaltsniveau im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Natur und Umwelt hin geprüft werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag spiegelt den ursprünglichen Standpunkt des Europäischen Parlaments wider. NGT werden bei vielen Arten eingesetzt, darunter bei in der EU heimischen Wildpflanzen, die überleben, sich vermehren und ausbreiten können. Durch unkontrollierte Verbreitung können persistente genetische Varianten mit potenziellen Auswirkungen auf Ökosysteme, Lebensmittelsysteme und die biologische Vielfalt eingeführt werden.

Änderungsantrag 6
Anja Hazekamp

Standpunkt des Rates
Erwägung 18 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(18a) Das Europäische Parlament hat die Union und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, keine Patente für biologische Stoffe zu erteilen und die Handlungsfreiheit und die Züchterausnahme für Sorten zu wahren. Es sollte sichergestellt werden, dass Züchter vollständigen Zugang zu dem genetischen Material von NGT-Pflanzen haben, die per definitionem keine transgenen Pflanzen sind. Der Zugang zu genetischem Material kann am besten gesichert werden, wenn die Rechte des Patentinhabers sich bereits in der Hand des Züchters erschöpfen (Züchterausnahme). Da die derzeitigen

Bestimmungen des Patentrechts keine vollständige Züchterausnahme vorsehen, sollte sichergestellt werden, dass Patente die Nutzung von NGT-Pflanzen durch Züchter und Landwirte nicht einschränken. Die NGT-Pflanzen sollten daher nicht dem Patentrecht unterliegen, sondern zum Schutz des geistigen Eigentums ausschließlich dem System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates, was die Inanspruchnahme der Züchterausnahme ermöglicht. NGT-Pflanzen, die daraus gewonnenen Samen, ihr Pflanzenmaterial, damit verbundenes genetisches Material wie Gene und Gensequenzen sowie Pflanzenmerkmale sollten von der Patentierbarkeit ausgenommen werden. Der Ausschluss von der Patentierbarkeit sollte in allen Rechtsvorschriften in einheitlicher Weise angewendet werden. Um zu verhindern, dass zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und der Anwendung ihrer Bestimmungen Patente erteilt oder Patentanmeldungen eingereicht werden, sollte außerdem sichergestellt werden, dass Pflanzenmaterial ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist. Bei bereits erteilten oder anhängigen Patentanmeldungen für Pflanzenmaterial sollten die Wirkungen von Patenten weiter begrenzt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission in der anstehenden Studie bewerten und sich damit befassen, wie das allgemeine Problem der Erteilung von Patenten auf Pflanzenmaterial unmittelbar oder mittelbar trotz früherer Bemühungen, Schlupflöcher zu schließen, weiter angegangen werden sollte. Im Rahmen der Bewertung sollte sich vor allem mit der Rolle und den Auswirkungen von Patenten auf den Zugang von Züchtern und Landwirten zu Pflanzenvermehrungsmaterial, auf die Saatgutvielfalt und erschwingliche Preise sowie auf die Innovation und

insbesondere auf die Chancen für KMU befasst werden. Dem Bericht der Kommission sollten geeignete Legislativvorschläge beigefügt werden, um sicherzustellen, dass weitere notwendige Anpassungen des Rahmens für die Rechte des geistigen Eigentums vorgenommen werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag setzt die Abänderung 23 des am 5. Mai 2010 angenommenen Standpunkts in erster Lesung (ABl. C 279 E, 30.7.2010) wieder ein. Das Europäische Parlament hat wiederholt seine Besorgnis über die Patentierbarkeit von Pflanzen und genetischen Merkmalen zum Ausdruck gebracht. Der Patentrahmen bietet keine ausreichende Klarheit und Sicherheit gegen die Patentierbarkeit genetischer Merkmale, die auch natürlich auftreten oder durch konventionelle Züchtung erzielt werden können. Bedenken betreffen insbesondere den Zugang zu genetischen Ressourcen, die Handlungsfreiheit und eine mögliche Marktkonzentration im Saatgutsektor.

Änderungsantrag 7
Anja Hazekamp

Standpunkt des Rates
Erwägung 25 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(25a) Es sollten Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von mit NGT hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln festgelegt werden, um die genaue Kennzeichnung dieser Erzeugnisse nach Maßgabe der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel zu erleichtern und damit sicherzustellen, dass den Unternehmern und den Verbrauchern genaue Informationen zur Verfügung stehen, sodass sie ihr Recht auf freie Wahl wirksam ausüben können und die Angaben in der Etikettierung

leichter kontrolliert und überprüft werden können. Die Anforderungen an mit NGT hergestellte Lebensmittel und Futtermittel sollten ähnlich sein, damit bei einer Änderung des Endverwendungszwecks keine Informationslücken entstehen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Abänderung 243 des am 5. Mai 2010 angenommenen Standpunkts in erster Lesung (ABl. C 279 E, 30.7.2010) wieder eingesetzt. Ohne eine ausreichende Rückverfolgbarkeit von NGT-Pflanzen und daraus gewonnenen Erzeugnissen wird es zu Schäden in Wertschöpfungsketten kommen, die von dem Einsatz genetischer Veränderungstechniken frei bleiben müssen oder wollen, einschließlich des ökologischen/biologischen Sektors.

Änderungsantrag 8
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Erwägung 25 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(25a) Es sollten Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von mit NGT hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln festgelegt werden, um die genaue Kennzeichnung dieser Erzeugnisse nach Maßgabe der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel zu erleichtern und damit sicherzustellen, dass den Unternehmern und den Verbrauchern genaue Informationen zur Verfügung stehen, sodass sie ihr Recht auf freie Wahl wirksam ausüben können und die Angaben in der Etikettierung leichter kontrolliert und überprüft werden können. Die Anforderungen an mit NGT hergestellte Lebensmittel und Futtermittel sollten ähnlich sein, damit bei einer Änderung des Endverwendungszwecks

keine Informationslücken entstehen.

Or. en

Begründung

Das Parlament unterstützte die vollständige Rückverfolgbarkeit der NGT-Kategorien 1 und 2. Durch das Ergebnis des Trilogs wird die Rückverfolgbarkeit auf Saatgut beschränkt, was unzureichend ist. Ohne vollständige Rückverfolgbarkeit kann die Wahlfreiheit der Verbraucher nicht gewährleistet werden, und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse könnte untergraben werden. NGT sind von der ökologischen/biologischen Produktion ausgeschlossen, aber ohne eine obligatorische Rückverfolgbarkeit würde dies bedeuten, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmer die volle Verantwortung und die vollen Kosten tragen würden.

Änderungsantrag 9
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Erwägung 34

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(34) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Diese Datenbank sollte unter anderem Angaben über die zur Gewinnung der Merkmale verwendeten Techniken enthalten. Aus Gründen der Transparenz sollten die vom Anfragenden bereitgestellten Patentinformationen sowie die Lizenzerklärungen auch in die Datenbank aufgenommen und auf dem neuesten Stand gehalten werden, wobei der Kommission keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen zukommen sollte und der Vorbehalt gelten	(34) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Diese Datenbank sollte unter anderem Angaben über die zur Gewinnung der Merkmale verwendeten Techniken ***sowie über Nachweisverfahren*** enthalten. Aus Gründen der Transparenz sollten die vom Anfragenden bereitgestellten Patentinformationen sowie die Lizenzerklärungen auch in die Datenbank aufgenommen und auf dem neuesten Stand gehalten werden, wobei der Kommission keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen

sollte, dass sich diese Informationen auf das beschränken, was dem Anfragenden bekannt war. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten für Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzucht, beim Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial an Landwirte oder bei dessen anderweitiger Bereitstellung an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als solches gekennzeichnet werden.	zukommen sollte und der Vorbehalt gelten sollte, dass sich diese Informationen auf das beschränken, was dem Anfragenden bekannt war. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten für Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzucht, beim Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial an Landwirte oder bei dessen anderweitiger Bereitstellung an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als solches gekennzeichnet werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll für einen Kompromiss zwischen dem Rat und dem Parlament hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von NGT gesorgt werden. Mit diesem Änderungsantrag wird die technische Nachverfolgbarkeit von NGT durch die Veröffentlichung von Methoden zum Nachweis, zur Identifizierung und Quantifizierung der genetischen Veränderung sichergestellt. Dies ist die Mindestanforderung, um die Überwachung von NGT zu ermöglichen, die Transparenz zu unterstützen und Unternehmern, die NGT-freie Lieferketten aufrechterhalten wollen, dies zu ermöglichen. Dadurch wird den zuständigen Behörden die erforderliche technische Grundlage geboten, um das Vorhandensein von NGT-Material im Rahmen amtlicher Kontrollen nachzuweisen und zu überprüfen.

Änderungsantrag 10
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Erwägung 57 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(57a) Das Europäische Parlament hat die Union und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, keine Patente für biologische Stoffe zu erteilen und die Handlungsfreiheit und die Züchterausnahme für Sorten zu wahren. Es sollte sichergestellt werden, dass Züchter vollständigen Zugang zu dem genetischen Material von NGT-Pflanzen haben, die per definitionem keine

transgenen Pflanzen sind. Der Zugang zu genetischem Material kann am besten gesichert werden, wenn die Rechte des Patentinhabers sich bereits in der Hand des Züchters erschöpfen (Züchterausnahme). Da die derzeitigen Bestimmungen des Patentrechts keine vollständige Züchterausnahme vorsehen, sollte sichergestellt werden, dass Patente die Nutzung von NGT-Pflanzen durch Züchter und Landwirte nicht einschränken. Die NGT-Pflanzen sollten daher nicht dem Patentrecht unterliegen, sondern zum Schutz des geistigen Eigentums ausschließlich dem System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates, was die Inanspruchnahme der Züchterausnahme ermöglicht. NGT-Pflanzen, die daraus gewonnenen Samen, ihr Pflanzenmaterial, damit verbundenes genetisches Material wie Gene und Gensequenzen sowie Pflanzenmerkmale sollten von der Patentierbarkeit ausgenommen werden. Der Ausschluss von der Patentierbarkeit sollte in allen Rechtsvorschriften in einheitlicher Weise angewendet werden. Um zu verhindern, dass zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und der Anwendung ihrer Bestimmungen Patente erteilt oder Patentanmeldungen eingereicht werden, sollte außerdem sichergestellt werden, dass Pflanzenmaterial ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist. Bei bereits erteilten oder anhängigen Patentanmeldungen für Pflanzenmaterial sollten die Wirkungen von Patenten weiter begrenzt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission in der anstehenden Studie bewerten und sich damit befassen, wie das allgemeine Problem der Erteilung von Patenten auf Pflanzenmaterial unmittelbar oder mittelbar trotz früherer Bemühungen, Schlupflöcher zu schließen, weiter angegangen werden sollte. Im Rahmen der Bewertung sollte

sich vor allem mit der Rolle und den Auswirkungen von Patenten auf den Zugang von Züchtern und Landwirten zu Pflanzenvermehrungsmaterial, auf die Saatgutvielfalt und erschwingliche Preise sowie auf die Innovation und insbesondere auf die Chancen für KMU befasst werden. Dem Bericht der Kommission sollten geeignete Legislativvorschläge beigefügt werden, um sicherzustellen, dass weitere notwendige Anpassungen des Rahmens für die Rechte des geistigen Eigentums vorgenommen werden.

Or. en

Begründung

Da das Ergebnis des Trilogs keinen ausgewogenen Kompromiss bietet und vom Standpunkt des Parlaments abweicht, wird mit dieser ursprünglichen Abänderung des EP der Patentumfang für NGT im Einklang mit der Richtlinie 98/44/EG eingeschränkt, um den Zugang der Züchter zu genetischem Material zu gewährleisten und eine Marktkonzentration im Saatgutsektor zu verhindern.

Änderungsantrag 11
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Erwägung 60

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(60) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ***die Ausarbeitung eines*** Verhaltenskodex auf Unionsebene ***überwachen***, um die Transparenz bei Patenten auf pflanzliches biologisches Material, den Zugang der Züchter zu diesem Material und die Rechtssicherheit für Züchter und Landwirte zu fördern. ***Die Kommission sollte anstreben, dass*** der Verhaltenskodex Verpflichtungen für Patentinhaber ***enthält***, klare und öffentlich zugängliche Informationen über Patente bereitzustellen, Lizenzen für Patente unter fairen und	(60) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ***einen*** Verhaltenskodex auf Unionsebene ***ausarbeiten***, um die Transparenz bei Patenten auf pflanzliches biologisches Material, den Zugang der Züchter zu diesem Material und die Rechtssicherheit für Züchter und Landwirte zu fördern. Der Verhaltenskodex ***sollte*** Verpflichtungen für Patentinhaber ***enthalten***, klare und öffentlich zugängliche Informationen über Patente bereitzustellen, Lizenzen für Patente unter fairen und angemessenen Bedingungen zu vergeben und eine

angemessenen Bedingungen zu vergeben und eine gütliche Beilegung von Patentstreitigkeiten mit Züchtern anzustreben, bei denen es sich um KMU handelt, beziehungsweise mit Landwirten im Falle eines unbeabsichtigten ***geringfügigen*** Vorhandenseins von patentiertem biologischen Material auf ihren Feldern. Im letzteren Fall könnten Patentinhaber erwägen, von der Durchsetzung ihrer Patentrechte abzusehen. ***Die Kommission sollte ferner anstreben, dass*** der Verhaltenskodex Verpflichtungen für freiwillige Lizenzierungsplattformen ***enthält,*** die kostenattraktive Beteiligung von KMU, Standardlizenzvereinbarungen und faire Mechanismen zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu fördern. Die Kommission sollte das Ausmaß der Beteiligung am Verhaltenskodex und seine Funktionsweise überwachen und evaluieren und, falls in der Evaluierung anhaltende oder schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex beobachtet werden, geeignete Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls auch Gesetzgebungsmaßnahmen vorschlagen, um das reibungslose Funktionieren des Sektors zu gewährleisten, insbesondere des Zugangs zu patentiertem biologischem NGT-Material aus Pflanzen für Primärnutzer, einschließlich Landwirte.

gütliche Beilegung von Patentstreitigkeiten mit Züchtern anzustreben, bei denen es sich um KMU handelt, beziehungsweise mit Landwirten im Falle eines unbeabsichtigten Vorhandenseins von patentiertem biologischen Material auf ihren Feldern. Im letzteren Fall könnten Patentinhaber erwägen, von der Durchsetzung ihrer Patentrechte abzusehen. Der Verhaltenskodex ***sollte ferner*** Verpflichtungen für freiwillige Lizenzierungsplattformen ***enthalten, um*** die kostenattraktive Beteiligung von KMU, Standardlizenzvereinbarungen und faire Mechanismen zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu fördern. ***Um einen fairen und diskriminierungsfreien Zugang zu patentiertem NGT-Material zu gewährleisten, sollten Inhaber eines Patents für biologisches NGT-Pflanzenmaterial darüber hinaus auf einer Plattform für die Lizenzierung von pflanzlichem biologischem Material registriert sein, die den Verhaltenskodex einhält.*** Die Kommission sollte das Ausmaß der Beteiligung am Verhaltenskodex und seine Funktionsweise überwachen und evaluieren und, falls in der Evaluierung anhaltende oder schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex beobachtet werden, geeignete Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls auch Gesetzgebungsmaßnahmen vorschlagen, um das reibungslose Funktionieren des Sektors zu gewährleisten, insbesondere des Zugangs zu patentiertem biologischem NGT-Material aus Pflanzen für Primärnutzer, einschließlich Landwirte.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein Textteil des Standpunkts des Rates geändert, der in dem zur ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht oder mit anderem Inhalt enthalten war. Mit dieser Änderung wird der Rahmen für den Verhaltenskodex und die Lizenzplattform gestärkt, um einen fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu patentierten

genetischen Ressourcen, insbesondere für KMU, Züchter und Landwirte, zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern und eine Marktkonzentration zu verhindern.

Änderungsantrag 12
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Erwägung 65

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(65) Gemäß Richtlinie 98/44/EG muss der Patentinhaber berechtigt sein, die Verwendung patentierten selbstreplizierenden Materials unter solchen Umständen zu verbieten, die den Umständen gleichstehen, unter denen die Verwendung nicht selbstreplizierenden Materials verboten werden könnte. Umstände, unter denen das unbeabsichtigte oder zufällige Vorhandensein von patentiertem biologischem Material von NGT-Pflanzen während der landwirtschaftlichen Aktivität von Landwirten als Ergebnis natürlicher Selbstreplikation durch Kreuzbestäubung auftritt, sind jedoch nicht mit Umständen vergleichbar, die bei nicht selbstreplizierendem Material auftreten könnten. ***Dies ist einer der relevanten Faktoren für die Feststellung, ob in solchen Situationen ein Patent für eine NGT-Pflanze verletzt wurde. Selbst wenn eine Patentverletzung festgestellt wird, wird mit Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ein Rahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums festgelegt und unter anderem vorgeschrieben, dass die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe verhältnismäßig sein und so angewendet werden müssen, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist. Diese Anforderung muss bei der Festlegung geeigneter***	(65) Gemäß Richtlinie 98/44/EG muss der Patentinhaber berechtigt sein, die Verwendung patentierten selbstreplizierenden Materials unter solchen Umständen zu verbieten, die den Umständen gleichstehen, unter denen die Verwendung nicht selbstreplizierenden Materials verboten werden könnte. Umstände, unter denen das unbeabsichtigte oder zufällige Vorhandensein von patentiertem biologischem Material von NGT-Pflanzen während der landwirtschaftlichen Aktivität von Landwirten als Ergebnis natürlicher Selbstreplikation durch Kreuzbestäubung auftritt, sind jedoch nicht mit Umständen vergleichbar, die bei nicht selbstreplizierendem Material auftreten könnten. ***Daher sollten Landwirte in Fällen, in denen patentiertes NGT-Material infolge einer unbeabsichtigten oder zufälligen Kontamination in Saatgut, Pflanzenvermehrungsmaterial oder Kulturpflanzen vorhanden ist, nicht der rechtlichen Haftung unterliegen oder die Beweislast tragen. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Landwirte vor unverhältnismäßigen rechtlichen Risiken zu schützen, die sich aus Umständen ergeben, die sich ihrer Kontrolle entziehen, und gleichzeitig ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Patentschutz und landwirtschaftlichen Verfahren zu gewährleisten.***

Durchsetzungsmaßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe in solchen Situationen gelten.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angestrebt, einen Textteil eines Standpunkts des Rates abzuändern, der in dem zur ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht enthalten war. Landwirte sollten im Einklang mit den bestehenden rechtlichen Ansätzen in mehreren Mitgliedstaaten nicht für unbeabsichtigte Kontaminationen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, haftbar gemacht werden oder die Beweislast dafür tragen. Der Standpunkt des Rates bietet diese Garantie nicht, da er lediglich auf den Status quo hinweist. Es bedarf einer ausdrücklichen Schutzklausel in dieser Verordnung, um Rechtssicherheit zu schaffen und die Landwirte vor ungerechtfertigten Rechtsstreitigkeiten zu schützen.

Änderungsantrag 13
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Erwägung 65 a

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(65a) Der Patentschutz sollte sich nicht auf Pflanzenmerkmale, genetische Merkmale oder biologisches Material erstrecken, die in der Natur vorkommen oder durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen werden können, einschließlich konventioneller Züchtungsmethoden wie Kreuzung und Selektion. Die Gewährung ausschließlicher Rechte an solchen natürlich vorkommenden Merkmalen würde den Zugang zu genetischen Ressourcen unangemessen einschränken, Innovationen behindern und die Ausnahme für Züchter untergraben.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angestrebt, einen Kompromiss zwischen dem Rat und dem Parlament zu erzielen. Durch den Änderungsantrag werden die den Inhabern von

Pflanzenpatenten gewährten ausschließlichen Rechte eingeschränkt: Tritt das Merkmal in der Natur auf oder könnte es sich aus der konventionellen Pflanzenzüchtung wie Kreuzung oder Selektion ergeben, so kann die Pflanze von Züchtern und Landwirten frei genutzt werden. Der vollständige Schutz gilt nur für Merkmale, die nicht aus natürlichen Prozessen abgeleitet werden konnten. Durch den Änderungsantrag werden Innovation und Wettbewerb in diesem Sektor gefördert und die Landwirte geschützt. Der Antrag ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

Änderungsantrag 14
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Erwägung 68 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(68a) Eine wirksame Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Umweltüberwachung hängt von der Verfügbarkeit zuverlässiger, genauer und validierter Nachweismethoden ab, mit denen relevante Stoffe, Organismen oder Produkte identifiziert und quantifiziert werden können. Die Entwicklung und Anwendung geeigneter Nachweismethoden, einschließlich solcher, die durch NGT ermöglicht werden, sind daher von entscheidender Bedeutung, um Transparenz, das Vertrauen der Verbraucher und die wirksame Umsetzung des Unionsrechts zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Solche Methoden sind bereits verfügbar und werden kontinuierlich verbessert, unter anderem durch NGT-bezogene Innovationen. Ohne sie wäre die Durchsetzung unwirksam, und rechtliche Verpflichtungen könnten in der Praxis nicht überprüft werden, wodurch die Transparenz, das Vertrauen der Verbraucher und das Funktionieren des Unionsrechts untergraben würden.

Änderungsantrag 15
Anja Hazekamp

Standpunkt des Rates
Artikel 4 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Ausschluss von der Patentierbarkeit
	NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale sind nicht patentierbar.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag setzt die Abänderung 33 des am 7. Februar 2024 angenommenen Standpunkts in erster Lesung wieder ein (ABl. C, C/2025/3751, 17.9.2025). Das Europäische Parlament hat wiederholt seine Besorgnis über die Patentierbarkeit von Pflanzen und genetischen Merkmalen zum Ausdruck gebracht. Der Patentrahmen bietet keine ausreichende Klarheit und Sicherheit gegen die Patentierbarkeit genetischer Merkmale, die auch natürlich auftreten oder durch konventionelle Züchtung erzielt werden können. Bedenken betreffen insbesondere den Zugang zu genetischen Ressourcen, die Handlungsfreiheit und eine mögliche Marktkonzentration im Saatgutsektor.

Änderungsantrag 16
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Artikel 4 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Ausschluss von der Patentierbarkeit
	NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale sind nicht patentierbar.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag spiegelt den zuvor angenommenen Standpunkt des Parlaments wider. Das Ergebnis des Trilogs geht in die entgegengesetzte Richtung, indem die

Patentierbarkeit von NGT zugelassen wird. Dies wird sich aufgrund des Verwaltungsaufwands und der Lizenzkosten unverhältnismäßig stark auf KMU auswirken und gleichzeitig große Betreiber begünstigen. Es wird auch zu Rechtsunsicherheit führen, wenn patentierte Merkmale unbeabsichtigt auftreten, die Saatgutvielfalt wird verringert werden, die Kosten für die Landwirte werden erhöht und Innovationen werden behindert werden.

Änderungsantrag 17
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 4 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Zufälliges und unbeabsichtigtes Vorhandensein von patentiertem NGT-Material
	(1) Der durch ein Patent für biologisches NGT-Material gewährte Schutz gilt nicht, wenn patentierte genetische Informationen zufällig oder unbeabsichtigt in Saatgut, Pflanzenvermehrungsmaterial, Pflanzen und Pflanzenteilen vorhanden sind.
	(2) In Verfahren wegen mutmaßlicher Patentverletzung im Zusammenhang mit biologischem NGT-Material trägt der Patentinhaber die volle Beweislast für den Nachweis der absichtlichen Verwendung oder absichtlichen Beimischung des patentierten Materials durch den Landwirt, und das bloße Vorhandensein von patentiertem biologischen Material stellt für sich genommen keinen Beweis für eine Verletzung dar.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angestrebt, einen Kompromiss zwischen dem Rat und dem Parlament zu erzielen. Durch diese Änderung werden Landwirte vor Gerichtsverfahren in Fällen geschützt, in denen zufällig oder versehentlich patentiertes NGT-Material auf ihren Feldern oder Erzeugnissen vorhanden ist. Landwirte sollten im Einklang mit den bestehenden

rechtlichen Ansätzen in mehreren Mitgliedstaaten nicht für unbeabsichtigte Kontaminationen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, haftbar gemacht werden oder die Beweislast dafür tragen.

Änderungsantrag 18
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabeda (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	da) Probenahmeverfahren (einschließlich Verweisen auf bestehende amtliche oder standardisierte Probenahmeverfahren), Nachweis, Identifizierung und Quantifizierung der NGT-Pflanze der Kategorie 1. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode gemäß den Bestimmungen im gemäß Artikel 27 Buchstabe e erlassenen Durchführungsakt angepasst werden, sofern die Person, die eine solche gezielte Freisetzung beabsichtigt, dies hinreichend begründet;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll für einen Kompromiss zwischen dem Rat und dem Parlament hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von NGT gesorgt werden. Mit diesem Änderungsantrag wird die technische Nachverfolgbarkeit von NGT durch die Veröffentlichung von Methoden zum Nachweis, zur Identifizierung und Quantifizierung der genetischen Veränderung sichergestellt. Dies ist die Mindestanforderung, um die Überwachung von NGT zu ermöglichen, die Transparenz zu unterstützen und Unternehmern, die NGT-freie Lieferketten aufrechterhalten wollen, dies zu ermöglichen. Dadurch wird den zuständigen Behörden die erforderliche technische Grundlage geboten, um das Vorhandensein von NGT-Material im Rahmen amtlicher Kontrollen nachzuweisen und zu überprüfen.

Änderungsantrag 19
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabeda (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	da) Probenahmeverfahren (einschließlich Verweisen auf bestehende amtliche oder standardisierte Probenahmeverfahren), Nachweis, Identifizierung und Quantifizierung der NGT-Pflanze der Kategorie 1. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode gemäß den Bestimmungen im gemäß Artikel 27 Buchstabe e erlassenen Durchführungsakt angepasst werden, sofern die Person, die eine solche gezielte Freisetzung beabsichtigt, dies hinreichend begründet;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll für einen Kompromiss zwischen dem Rat und dem Parlament hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von NGT gesorgt werden. Mit diesem Änderungsantrag wird die technische Nachverfolgbarkeit von NGT durch die Veröffentlichung von Methoden zum Nachweis, zur Identifizierung und Quantifizierung der genetischen Veränderung sichergestellt. Dies ist die Mindestanforderung, um die Überwachung von NGT zu ermöglichen, die Transparenz zu unterstützen und Unternehmern, die NGT-freie Lieferketten aufrechterhalten wollen, dies zu ermöglichen. Dadurch wird den zuständigen Behörden die erforderliche technische Grundlage geboten, um das Vorhandensein von NGT-Material im Rahmen amtlicher Kontrollen nachzuweisen und zu überprüfen.

Änderungsantrag 20
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabeda (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	da) Methoden für die Probenahme,

	den Nachweis, die Identifizierung und Quantifizierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll für einen Kompromiss zwischen dem Rat und dem Parlament hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von NGT gesorgt werden. Mit diesem Änderungsantrag wird die technische Nachverfolgbarkeit von NGT durch die Veröffentlichung von Methoden zum Nachweis, zur Identifizierung und Quantifizierung der genetischen Veränderung sichergestellt. Dies ist die Mindestanforderung, um die Überwachung von NGT zu ermöglichen, die Transparenz zu unterstützen und Unternehmern, die NGT-freie Lieferketten aufrechterhalten wollen, dies zu ermöglichen. Dadurch wird den zuständigen Behörden die erforderliche technische Grundlage geboten, um das Vorhandensein von NGT-Material im Rahmen amtlicher Kontrollen nachzuweisen und zu überprüfen.

Änderungsantrag 21
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Artikel 10 – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(1) Pflanzenvermehrungsmaterial, auch für Züchtungs- und wissenschaftliche Zwecke, das NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthält oder aus solchen besteht und entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt wird, ***trägt*** ein Etikett mit der Angabe „***NGT-1***“***, gefolgt von den*** Kennnummern der NGT-Pflanzen, aus denen es gewonnen wurde.	(1) ***NGT-Pflanzen der Kategorie 1, Erzeugnisse, die NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthalten oder aus ihnen bestehen, sowie*** Pflanzenvermehrungsmaterial, auch für Züchtungs- und wissenschaftliche Zwecke, das NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthält oder aus solchen besteht und entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt wird, ***tragen*** ein Etikett mit der Angabe „***Neue genomische Techniken***“***. Bei Pflanzenvermehrungsmaterial sind die*** Kennnummern der NGT-Pflanzen, aus denen es gewonnen wurde***, anzugeben***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der ursprüngliche Standpunkt des Parlaments wieder

eingesetzt, da die auf Saatgut beschränkte Kennzeichnung unzureichend ist und die Rückverfolgbarkeit dadurch untergraben wird. Die obligatorische Kennzeichnung von NGT-1-Pflanzen in der gesamten Wertschöpfungskette, einschließlich der Endprodukte, ist erforderlich, um Transparenz, Verbraucherschutz und eine fundierte Entscheidung zu gewährleisten. Da etwa 90 % der Verbraucher eine solche Kennzeichnung befürworten, stärkt sie auch das Vertrauen und die Wahlfreiheit der Verbraucher.

Änderungsantrag 22
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(1a) Grundlage für eine geeignete dokumentierte Rückverfolgbarkeit von NGT sind die Übermittlung und Speicherung der Information, dass ein Erzeugnis NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse enthält oder aus solchen besteht, und der eindeutigen Codes dieser NGT in jeder Phase des Inverkehrbringens.

Or. en

Begründung

Das Parlament unterstützte die vollständige Rückverfolgbarkeit der NGT-Kategorien 1 und 2. Durch das Ergebnis des Trilogs wird die Rückverfolgbarkeit auf Saatgut beschränkt, was unzureichend ist. Ohne vollständige Rückverfolgbarkeit kann die Wahlfreiheit der Verbraucher nicht gewährleistet werden, und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse könnte untergraben werden. NGT sind von der ökologischen/biologischen Produktion ausgeschlossen, aber ohne eine obligatorische Rückverfolgbarkeit würde dies bedeuten, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmer die volle Verantwortung und die vollen Kosten tragen würden.

Änderungsantrag 23
Anja Hazekamp

Standpunkt des Rates

Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(1a) Grundlage für eine geeignete dokumentierte Rückverfolgbarkeit von NGT sind die Übermittlung und Speicherung der Information, dass ein Erzeugnis NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse enthält oder aus solchen besteht, und der eindeutigen Codes dieser NGT in jeder Phase des Inverkehrbringens.

Or. en

Begründung

Hiermit wird der Änderungsantrag 265 des am 7. Februar 2024 angenommenen Standpunkts in erster Lesung (ABl. C, C/2025/3751, 17.9.2025) wieder eingesetzt. Ohne eine ausreichende Rückverfolgbarkeit von NGT-Pflanzen und daraus gewonnenen Erzeugnissen wird es zu Schäden in Wertschöpfungsketten kommen, die von dem Einsatz genetischer Veränderungstechniken frei bleiben müssen oder wollen, einschließlich des ökologischen/biologischen Sektors.

Änderungsantrag 24
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Artikel 11 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Widerruf der Entscheidung
	Ergibt sich aus den Überwachungsergebnissen, dass ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt besteht, oder stützen neue wissenschaftliche Daten eine solche Hypothese, so kann die zuständige Behörde ihre Entscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 oder ihre Stellungnahme im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 widerrufen. Die Entscheidung über den Widerruf ist dem Empfänger der

Entscheidung per Einschreiben zu übermitteln, der binnen 15 Tagen Stellung nehmen kann. In diesem Fall ist das Inverkehrbringen der NGT-Pflanze bzw. des NGT-Erzeugnisses ab dem Tag nach Eingang des Einschreibens verboten.

Or. en

Begründung

Durch diese ursprüngliche Bestimmung des EP wird ein wirksamer Vorsorge- und Anpassungsrahmen gewährleistet. Deuten Überwachungsergebnisse oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt hin, so müssen die zuständigen Behörden in der Lage sein, rasch zu handeln. Durch den Entzug der Zulassung wird ein zeitnahes Risikomanagement ermöglicht, die Gesundheit und die Umwelt geschützt und sichergestellt, dass die Entscheidungen weiterhin mit den sich wandelnden wissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang stehen und gleichzeitig die Verfahrensgerechtigkeit für die Unternehmer gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 25
Anja Hazekamp

Standpunkt des Rates
Artikel 24 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von NGT-Pflanzen der Kategorie 2
	Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in Erzeugnissen zu vermeiden, die nicht unter die Richtlinie 2001/18/EG oder die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen.

Or. en

Begründung

Hiermit wird Artikel 24 des Kommissionsvorschlags, der auch in dem am 7. Februar 2024

angenommenen Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung angenommen wurde (ABl. C, C/2025/3751, 17.9.2025), wieder eingesetzt. Um Landwirte und Lebensmittelketten zu schützen, die von der Nutzung von NGT-Pflanzen frei bleiben wollen, muss sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine versehentliche Kreuzkontamination von NGT-Pflanzen zu vermeiden.

Änderungsantrag 26
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Artikel 24 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von NGT-Pflanzen der Kategorie 2
	Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in Erzeugnissen zu vermeiden, die nicht unter die Richtlinie 2001/18/EG oder die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Bestimmung wird der ursprüngliche Ansatz der Kommission wiederhergestellt und ein ausgewogener Mittelweg geschaffen. Durch sie wird die Kohärenz mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Union über GVO sowie Lebens- und Futtermittel gewährleistet und gleichzeitig ein verhältnismäßiger Rahmen gewahrt, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in nicht genetisch veränderten Erzeugnissen zu verhindern. Dies ist notwendig, um die Rechtssicherheit zu wahren, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher zu schützen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Binnenmarktvorschriften und Koexistenzmaßnahmen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 27
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabec

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
c) angepasste Modalitäten zur Erfüllung der Leistungsanforderungen an die Analysemethode gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe l und Artikel 20 Absatz 2.	c) angepasste Modalitäten zur Erfüllung der Leistungsanforderungen an die Analysemethode gemäß ***Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe da, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe da,*** Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe l und Artikel 20 Absatz 2.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll für einen Kompromiss zwischen dem Rat und dem Parlament hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von NGT gesorgt werden. Mit diesem Änderungsantrag wird die technische Nachverfolgbarkeit von NGT durch die Veröffentlichung von Methoden zum Nachweis, zur Identifizierung und Quantifizierung der genetischen Veränderung sichergestellt. Dies ist die Mindestanforderung, um die Überwachung von NGT zu ermöglichen, die Transparenz zu unterstützen und Unternehmern, die NGT-freie Lieferketten aufrechterhalten wollen, dies zu ermöglichen. Dadurch wird den zuständigen Behörden die erforderliche technische Grundlage geboten, um das Vorhandensein von NGT-Material im Rahmen amtlicher Kontrollen nachzuweisen und zu überprüfen.

Änderungsantrag 28
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 30 – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Die Kommission ***überwacht*** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ***die Ausarbeitung eines*** Verhaltenskodex auf Unionsebene, um die Transparenz bei Informationen über Patente auf biologisches Material aus Pflanzen zu verbessern, den Zugang der Züchter zu diesem Material zu erleichtern und die Rechtssicherheit für Züchter und Landwirte zu erhöhen (im Folgenden „Verhaltenskodex“).	Die Kommission ***erarbeitet*** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ***einen*** Verhaltenskodex auf Unionsebene, um die Transparenz bei Informationen über Patente auf biologisches Material aus Pflanzen zu verbessern, den Zugang der Züchter zu diesem Material zu erleichtern und die Rechtssicherheit für Züchter und Landwirte zu erhöhen (im Folgenden „Verhaltenskodex“).

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angestrebt, einen Textteil eines Standpunkts des Rates abzuändern, der in dem zur ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht oder mit anderem Inhalt enthalten war. Mit dieser Änderung wird der Rahmen für den Verhaltenskodex und die Lizenzplattform gestärkt, um einen fairen und diskriminierungsfreien Zugang zu patentierten genetischen Ressourcen, insbesondere für KMU, Züchter und Landwirte, zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern und eine Marktkonzentration zu verhindern.

Änderungsantrag 29
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 30 – Absatz 3 – Einleitung

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Die Kommission strebt an, dass der Verhaltenskodex die folgenden Verpflichtungen für Patentinhaber ***enthält***:	Der Verhaltenskodex ***enthält*** die folgenden Verpflichtungen für Patentinhaber:

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein Textteil des Standpunkts des Rates geändert, der in dem zur ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht oder mit anderem Inhalt enthalten war. Mit dieser Änderung wird der Rahmen für den Verhaltenskodex und die Lizenzplattform gestärkt, um einen fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu patentierten genetischen Ressourcen, insbesondere für KMU, Züchter und Landwirte, zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern und eine Marktkonzentration zu verhindern.

Änderungsantrag 30
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 30 – Absatz 3 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) Festlegung von Modalitäten für die Lizenzierung von Patenten zu fairen und angemessenen Bedingungen***,*** ***einschließlich über freiwillige Plattformen***	b) Festlegung von Modalitäten für die Lizenzierung von Patenten zu fairen und angemessenen Bedingungen;

gemäß Absatz 2;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein Textteil des Standpunkts des Rates geändert, der in dem zur ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht oder mit anderem Inhalt enthalten war. Mit dieser Änderung wird der Rahmen für den Verhaltenskodex und die Lizenzplattform gestärkt, um einen fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu patentierten genetischen Ressourcen, insbesondere für KMU, Züchter und Landwirte, zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern und eine Marktkonzentration zu verhindern.

Änderungsantrag 31
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 30 – Absatz 4 – Einleitung

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Die Kommission strebt an, dass der Verhaltenskodex die folgenden Verpflichtungen für ***freiwillige*** Plattformen für die Lizenzierung von biologischem Material aus Pflanzen ***enthält***:	Der Verhaltenskodex ***enthält*** die folgenden Verpflichtungen für Plattformen für die Lizenzierung von biologischem Material aus Pflanzen:

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein Textteil des Standpunkts des Rates geändert, der in dem zur ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht oder mit anderem Inhalt enthalten war. Mit dieser Änderung wird der Rahmen für den Verhaltenskodex und die Lizenzplattform gestärkt, um einen fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu patentierten genetischen Ressourcen, insbesondere für KMU, Züchter und Landwirte, zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern und eine Marktkonzentration zu verhindern.

Änderungsantrag 32
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates

Artikel 30 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Pflichten von Lizenzplattformen und Inhabern von NGT-Patenten
	(1) Plattformen für die Lizenzierung von biologischem Material aus Pflanzen, die in der Union tätig sind, halten den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Verhaltenskodex ein.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Plattformen teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in ihrer Geschäftsordnung erlassen haben, um sicherzustellen, dass der Verhaltenskodex wirksam angewandt wird.
	(3) Die Kommission erstellt eine Liste der in Absatz 1 genannten Plattformen und macht sie online zugänglich.
	(4) Inhaber eines Patents auf biologisches NGT-Pflanzenmaterial, das von einer im Einklang mit Absatz 6 Absatz 12 oder 14 oder Artikel 7 Absatz 10 erlassenen Entscheidung, die den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 feststellt, abgedeckt ist, werden auf einer der in Absatz 1 genannten Plattform registriert.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angestrebt, einen Textteil eines Standpunkts des Rates abzuändern, der in dem zur ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht oder mit anderem Inhalt enthalten war. Mit dieser Änderung wird der Rahmen für den Verhaltenskodex und die Lizenzplattformen gestärkt, um einen fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu patentierten genetischen Ressourcen, insbesondere für KMU, Züchter und Landwirte, zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern und eine Marktkonzentration zu verhindern.

Änderungsantrag 33
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Artikel 37 a (neu)Richtlinie 98/44/EG
Artikel 4, Artikel 8 und Artikel 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 37a
	Änderungen der Richtlinie 98/44/EG[1]
	(1) Artikel 4 der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
	„ba) NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale im Sinne der Verordnung (EU) .../... [ABl. bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen];
	bb) Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale, die durch Techniken gewonnen werden können, die gemäß Anhang IB der Richtlinie 2001/18/EG von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind.“
	b) Folgender Absatz 3a wird angefügt:
	„(3a) Die Absätze 2 und 3 lassen die in Absatz 1 genannten Ausnahmen von der Patentierbarkeit unberührt.“
	(2) In Artikel 8 wird folgender Absatz 2a angefügt:
	„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich der Schutz eines Patents für biologisches Material, das infolge der Erfindung bestimmte Eigenschaften besitzt, weder auf biologisches Material mit denselben Eigenschaften, das unabhängig von dem patentierten biologischen Material und

nach einem im Wesentlichen biologischen Verfahren gewonnen wurde, noch auf biologisches Material, das durch Reproduktion oder Vermehrung aus Letzterem gewonnen wurde.“

(3) In Artikel 9 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist ein Pflanzenerzeugnis, das genetische Informationen enthält oder aus solchen besteht, die durch ein patentierbares technisches Verfahren gewonnen wurden, nicht patentierbar, wenn es sich nicht von Pflanzenerzeugnissen unterscheidet, die dieselben genetischen Informationen enthalten oder aus ihnen bestehen, die durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurden.

(1b) Abweichend von Absatz 1 erstreckt sich der Schutz, der durch ein Patent für ein Erzeugnis erteilt wird, das aus genetischen Informationen besteht oder sie enthält, nicht auf Pflanzenmaterial, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetischen Informationen enthalten sind und ihre Funktion erfüllen, das sich jedoch nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder gewonnen werden kann.

(1c) Der Schutz, der durch ein Patent für ein technisches Verfahren erteilt wird, das die Produktion eines Erzeugnisses ermöglicht, das aus genetischen Informationen besteht oder sie enthält, erstreckt sich nicht auf Pflanzenmaterial, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetischen Informationen enthalten sind und ihre Funktion erfüllen, das sich jedoch nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder gewonnen werden kann.“

[1] Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli

1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

Or. en

Begründung

Da das Ergebnis des Trilogs keinen ausgewogenen Kompromiss bietet und vom Standpunkt des Parlaments abweicht, werden mit diesem Änderungsantrag die Ausnahmen von der Patentierbarkeit wieder eingesetzt und der Patentumfang für NGT im Einklang mit der Richtlinie 98/44/EG eingeschränkt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, den Zugang der Züchter zu genetischem Material zu schützen und eine Marktkonzentration im Saatgutsektor zu verhindern.

Änderungsantrag 34
Anja Hazekamp

Standpunkt des Rates
Artikel 37 a (neu)Richtlinie 98/44/EG
Artikel 4, Artikel 8 und Artikel 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 37a
	Änderungen der Richtlinie 98/44/EG[1]
	(1) Artikel 4 der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
	„ba) NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale im Sinne der Verordnung (EU) .../... [ABl. bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen];
	bb) Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale, die durch Techniken gewonnen werden können, die gemäß Anhang IB der Richtlinie 2001/18/EG von deren

Anwendungsbereich ausgenommen sind.“

b) Folgender Absatz 3a wird angefügt:

„(3a) Die Absätze 2 und 3 lassen die in Absatz 1 genannten Ausnahmen von der Patentierbarkeit unberührt.“

(2) In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich der Schutz eines Patents für biologisches Material, das infolge der Erfindung bestimmte Eigenschaften besitzt, weder auf biologisches Material mit denselben Eigenschaften, das unabhängig von dem patentierten biologischen Material und nach einem im Wesentlichen biologischen Verfahren gewonnen wurde, noch auf biologisches Material, das durch Reproduktion oder Vermehrung aus Letzterem gewonnen wurde.“

(3) In Artikel 9 werden die folgenden Absätze angefügt:

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist ein Pflanzenerzeugnis, das genetische Informationen enthält oder aus solchen besteht, die durch ein patentierbares technisches Verfahren gewonnen wurden, nicht patentierbar, wenn es sich nicht von Pflanzenerzeugnissen unterscheidet, die dieselben genetischen Informationen enthalten oder aus ihnen bestehen, die durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurden.

(1b) Abweichend von Absatz 1 erstreckt sich der Schutz, der durch ein Patent für ein Erzeugnis erteilt wird, das aus genetischen Informationen besteht oder sie enthält, nicht auf Pflanzenmaterial, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetischen Informationen enthalten sind und ihre Funktion erfüllen, das sich jedoch nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder

gewonnen werden kann.

(1c) Der Schutz, der durch ein Patent für ein technisches Verfahren erteilt wird, das die Produktion eines Erzeugnisses ermöglicht, das aus genetischen Informationen besteht oder sie enthält, erstreckt sich nicht auf Pflanzenmaterial, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetischen Informationen enthalten sind und ihre Funktion erfüllen, das sich jedoch nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder gewonnen werden kann."

_____ _____

[1] Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

Or. en

Begründung

Zur Wiedereinsetzung der Abänderungen 69, 291cp1, 230/rev1 und 291cp3 des am 7. Februar 2024 angenommenen Standpunkts in erster Lesung (ABl. C, C/2025/3751, 17.9.2025). Das Europäische Parlament hat wiederholt seine Bedenken hinsichtlich der Patentierbarkeit von Pflanzen und genetischen Merkmalen zum Ausdruck gebracht. Der Patentrahmen bietet keine ausreichende Klarheit und Sicherheit gegen die Patentierbarkeit genetischer Merkmale, die auch natürlich auftreten oder durch konventionelle Züchtung erzielt werden können. Bedenken betreffen insbesondere den Zugang zu genetischen Ressourcen, die Handlungsfreiheit und eine mögliche Marktkonzentration im Saatgutsektor.

Änderungsantrag 35
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 37 a (neu)Richtlinie 98/44/EG
Artikel 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 37a

Änderungen der Richtlinie 98/44/EG

(1) Artikel 4 der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„ba) NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale im Sinne der Verordnung (EU) .../... [ABl. bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen];

bb) Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale, die durch Techniken gewonnen werden können, die gemäß Anhang IB der Richtlinie 2001/18/EG von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind.“

b) Folgender Absatz 3a wird angefügt:

„(3a) Die Absätze 2 und 3 lassen die in Absatz 1 genannten Ausnahmen von der Patentierbarkeit unberührt.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angestrebt, in der Frage der Rückverfolgbarkeit von NGT einen Kompromiss zwischen dem Rat und dem Parlament zu erzielen. Durch diesen Änderungsantrag wird Landwirten und KMU-Saatgutunternehmen geholfen, indem die ausschließliche Kontrolle wichtiger Pflanzenmerkmale durch Patentinhaber verhindert und absolute Rechtssicherheit geschaffen wird. Es wird dafür gesorgt, dass Saatgut für Züchter und Landwirte zugänglich bleibt; faire Innovationen werden unterstützt.

Änderungsantrag 36
Christophe Clergeau

Standpunkt des Rates
Artikel 37 a (neu)Richtlinie 98/44/EG
Artikel 8 und Artikel 9

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 37a
	Änderungen der Richtlinie 98/44/EG
	(2) In Artikel 8 der Richtlinie 98/44/EG wird folgender Absatz angefügt:
	„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich der Schutz eines Patents für biologisches Material, das infolge der Erfindung bestimmte Eigenschaften besitzt, weder auf biologisches Material mit denselben Eigenschaften, das unabhängig von dem patentierten biologischen Material und nach einem im Wesentlichen biologischen Verfahren gewonnen wurde, noch auf biologisches Material, das durch Reproduktion oder Vermehrung aus Letzterem gewonnen wurde.“
	(3) In Artikel 9 der Richtlinie 98/44/EG werden die folgenden Absätze angefügt:
	„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist ein Pflanzenerzeugnis, das genetische Informationen enthält oder aus solchen besteht, die durch ein patentierbares technisches Verfahren gewonnen wurden, nicht patentierbar, wenn es sich nicht von Pflanzenerzeugnissen unterscheidet, die dieselben genetischen Informationen enthalten oder aus ihnen bestehen, die durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurden.
	(1b) Abweichend von Absatz 1 erstreckt sich der Schutz, der durch ein Patent für ein Erzeugnis erteilt wird, das aus genetischen Informationen besteht oder sie enthält, nicht auf Pflanzenmaterial, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetischen Informationen enthalten sind und ihre Funktion erfüllen, das sich jedoch nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder

gewonnen werden kann.

(1c) Der Schutz, der durch ein Patent für ein technisches Verfahren erteilt wird, das die Produktion eines Erzeugnisses ermöglicht, das aus genetischen Informationen besteht oder sie enthält, erstreckt sich nicht auf Pflanzenmaterial, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetischen Informationen enthalten sind und ihre Funktion erfüllen, das sich jedoch nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder gewonnen werden kann.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angestrebt, den vom Parlament in seiner ersten Lesung angenommenen Standpunkt ganz oder teilweise wieder einzusetzen. Durch die Änderung werden die ausschließlichen Rechte an Pflanzenpatenten eingeschränkt, wenn Merkmale in der Natur vorkommen oder sich aus herkömmlichen Züchtungsmethoden wie Kreuzung und Selektion ergeben können. Diese Merkmale sollten für Züchter und Landwirte frei zugänglich bleiben. Nur für Merkmale, die nicht durch natürliche Verfahren erlangt werden können, sollte der Patentschutz gelten. Mit dieser Änderung werden Innovation, Wettbewerb und die Rechte der Landwirte unterstützt, und sie ist mit dem Europäischen Patentübereinkommen vereinbar.

Änderungsantrag 37
Martin Häusling

Standpunkt des Rates
Anhang II

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Merkmale gemäß Artikel 3 Nummer 13 Buchstabe a, die NGT-Pflanzen vom Status der Kategorie 1 ausschließen	Merkmale gemäß Artikel 3 Nummer 13 Buchstabe a, die NGT-Pflanzen vom Status der Kategorie 1 ausschließen
1) Toleranz gegenüber Herbiziden,	1) Toleranz gegenüber Herbiziden,
2) Produktion einer bekannten insektiziden Substanz	2) Produktion einer bekannten insektiziden Substanz
	3) Potenzial, in der Umwelt innerhalb

oder außerhalb von Feldern zu überdauern, sich zu vermehren oder sich zu verbreiten

Or. en

Begründung

Dies steht im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 15a. NGT-Pflanzen, die das Potenzial bergen, zu überdauern, sich zu vermehren oder sich in der Umwelt zu verbreiten, können Risiken für die Biodiversität und die Stabilität der Ökosysteme darstellen, auch außerhalb von Anbauflächen. Solche Merkmale erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer unkontrollierten Verbreitung und einer langfristigen Exposition der Umwelt gegenüber genetisch verändertem Material. Angesichts des Potenzials irreversibler Auswirkungen auf die Ökosysteme erfordern diese Pflanzen eine stärkere regulatorische Kontrolle und sollten nicht als NGT der Kategorie 1 eingestuft werden.